

Verhaltenskodex für Lieferanten

Stand: Oktober 2025

1. Einleitung

Wir, die SIG Germany GmbH und ihre Tochtergesellschaften („wir“ oder „uns“), sind als deutsche Unternehmen dazu verpflichtet, in unseren Lieferketten die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Darüber hinaus sind wir aufgrund des Energieeffizienzgesetzes und DIN EN ISO 50001 im Rahmen unseres Energiemanagements dazu verpflichtet, kontinuierlich unsere energiebezogene Leistung zu verbessern und daher bei energienutzenden Produkten die Energieeffizienz zu einem wichtigen Bewertungskriterium bei der Auswahl unserer Lieferanten und Dienstleistern zu machen.

Aus diesem Grund haben wir die folgenden menschenrechts-, umwelt- und energieeffizienzbezogenen Erwartungen an jeden unserer Lieferanten („Lieferant“).

2. Menschenrechtliche Erwartungen

2.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er keinerlei Kinderarbeit nutzt, noch Arbeits- oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt werden und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (Zwangs- und Pflichtarbeit). Dies gilt ebenso für alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte.

2.2 Der Lieferant hält die am Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes ein, welche sich auf Unfälle bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gefahren für die Gesundheit beziehen.

2.3 Der Lieferant beachtet die Koalitionsfreiheit, insbesondere im Hinblick auf den Zusammenschluss zu Gewerkschaften, sowie deren diskriminierungsfreie Gründung, Beitritt, Mitgliedschaft und rechtskonforme Betätigung.

2.4 Der Lieferant unterlässt und unterbindet die Ungleichbehandlung seiner Mitarbeiter, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

2.5 Der Lieferant bezahlt einen angemessenen Lohn, mindestens jedoch den nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn, welcher sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes bemisst.

2.6 Der Lieferant führt keine schädlichen Boden-, Gewässer oder Luftverunreinigungen herbei und verbraucht nicht übermäßig Wasser, soweit diese Herbeiführung oder dieser Verbrauch i) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, ii) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, iii) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder iv) die Gesundheit einer Person schädigt.

2.7 Sichert die Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern die Lebensgrundlage einer Person, entzieht der Lieferant diese der Person nicht widerrechtlich beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung und lässt diese nicht widerrechtlich zwangsräumen.

2.8 Der Lieferant beauftragt und nutzt nur dann private oder öffentlichen Sicherheitskräfte, wenn er diese hinreichend unterweist

und kontrolliert, so dass bei deren Einsatz i) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachtet wird, ii) weder Leib noch Leben als auch iii) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit widerrechtlich verletzt oder beeinträchtigt werden.

2.9 Der Lieferant unterlässt darüber hinaus jegliches Tun und pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3. Umweltbezogene Erwartungen

3.1 Der Lieferant stellt entsprechend des Minamata-Übereinkommens sicher, kein Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen zu verwenden, keine mit Quecksilber versetzten Produkte herzustellen und Quecksilberabfälle im Einklang mit dem Übereinkommen zu behandeln.

3.2 Der Lieferant wird entsprechend des Stockholmer Übereinkommens keine Chemikalien mit persistenten organischen Schadstoffen produzieren oder verwenden und Abfälle nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgabe des Übereinkommens gelten, umweltgerecht handhaben, sammeln, lagern und entsorgen.

3.3 Der Lieferant führt keine gefährlichen und andere Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens ein oder aus.

4. Energieeffizienzbezogene Erwartungen

Der Lieferant weist uns aktiv und unaufgefordert auf mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz hin, die sich auf seine Produkte und Dienstleistung beziehen.

5. Zusicherung, Überprüfung und Freistellung

5.1 Der Lieferant sichert zu, dass er die verlangten menschenrechts-, umwelt- und energieeffizienzbezogenen Erwartungen aus diesem Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) einhält und entlang seiner Lieferketten angemessen adressiert.

5.2 Wir sind berechtigt, die Einhaltung unseres Kodex einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim Lieferanten rechnen müssen. Der Lieferant wird uns diese Überprüfung in angemessenem Umfang ermöglichen.

5.3 Besteht darüber hinaus ein nachweisbares Risiko oder ein begründeter Verdacht einer Verletzung unseres Kodex durch den Lieferanten oder eines Unternehmens in einer seiner Lieferketten, ist der Lieferant auf unsere Anfrage hin verpflichtet, geeignete Informationen und Dokumente bereitzustellen, die uns die Überprüfung des Risikos oder der Verletzung ermöglicht.